



Landkreis Stade * 21677 Stade

Frau Kreistagsabgeordnete
Anke Lindszus
AfD Fraktion
Teichrosenweg 8
21614 Buxtehude

Dezernat II – Soziales, Jugend und Gesundheit
Am Sande 2
Frau Brahmst
Gebäude A / Zimmer A 202
☎ 04141-12 2000
📠 04141-12 2002
✉ dezernentin2@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

DII-Br-mp

09.09.2025

Ihre Anfrage vom 31.08.2025 zu „Anfrage Informationen zum Sudanesischen Gewalttäter“

Sehr geehrte Frau Lindszus,

Ihre Anfrage vom 31.08.2025 beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Bitte erklären Sie, warum ein derart auffälliger und gewalttätiger Mann so lange und häufig seine Brutalität in der Öffentlichkeit ausleben konnte und nicht schon längst weggesperrt wurde?

Für eine Unterbringung (im Gefängnis oder in einem psychiatrischen Krankenhaus) müssen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sein, je nach Sachverhalt und der rechtlichen Grundlage für die Unterbringung (PsychKG, BGB, StGB). Dabei bedarf es jeweils eines richterlichen Beschlusses aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme.

Zu 2.: Welche Erkenntnisse haben Sie bei dem Krisentreffen gewonnen?

Alle Beteiligten haben sich im Rahmen des gesetzlich Möglichen über den aktuellen Sachstand informiert. Dadurch entstand ein umfassenderes Bild des Geschehens und die einzelnen Akteure können ihr Handeln danach ausrichten.

Zu 3.: Welche Fehler/Fehleinschätzungen gab es bei Polizei und/oder Staatsanwaltschaft in diesem Fall? Haben Polizei oder Staatsanwaltschaft zu irgendeinem Zeitpunkt ihre Möglichkeiten nicht ausgeschöpft?

Alle Akteure handeln im Rahmen Ihres gesetzlichen Auftrags. Ob Dritten hierbei Fehler oder Fehleinschätzungen unterlaufen sind, kann von hier nicht beurteilt werden. Allgemeine Vorschriften des Datenschutzes, des Sozialdatenschutzes und die ärztliche Schweigepflicht müssen dabei beachtet werden und erleichtern keinesfalls kurzfristige gemeinsame Handlungsstrategien.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK

Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Zu 4.: Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Öffentlichkeit künftig besser zu schützen? Alle Behörden und Organisationen, die mit dem Betroffenen Berührung haben, tolerieren keine Verletzung von gesetzlichen Regeln und sind nun noch aufmerksamer. Unabhängig von den Vorfällen wird aktuell das Sicherheitskonzept für die Kreisverwaltung überarbeitet.

Zu 5.: Was muss außerdem geändert werden, damit eine derart gewalttätige Person nicht wieder so lange und oft Menschen bedroht und peinigt? Die Frage kann nicht abschließend von hier beantwortet werden, aber um die rechtsstaatlichen Voraussetzungen für freiheitseinschränkende Maßnahmen zu schaffen, ist in solchen Fällen jede einzelne Tat zur Anzeige zu bringen. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, könnte nach ärztlicher Begutachtung und gerichtlichem Beschluss z.B. eine Unterbringung in einer forensischen Einrichtung in Betracht kommen.

Zu 6.: Wann wurde der Mann erstmalig mit einer Straftat bei der Polizei aktenkundig? Diese Frage kann nur die Polizei beantworten.

Zu 7.: Wann kamen erstmalig Informationen über Straftaten an

- a) **bei der Staatsanwaltschaft?** Diese Frage kann nur die STA beantworten.
- b) **bei der Ausländerbehörde?** Im Jahr 2020 (wegen eines Vergehens)
- c) **beim Jugendamt?** Gar nicht, der Betroffene ist als Erwachsener eingereist.

Zu 8.: Welchen Status hat der Mann als Migrant? Er ist subsidiär Schutzberechtigter.

Zu 9.: Was passiert jetzt mit ihm? Solange der Mann untergebracht ist, wird er ärztlich versorgt und betreut. Wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr vorliegen, erfolgt die Entlassung.

Zu 10.: Kann man ihn ausweisen? Wenn nein, warum nicht?

Die Entscheidung über die Zuerkennung subsidiären Schutzes trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dementsprechend ist das BAMF auch für einen Widerruf oder für eine Rücknahme dieser Entscheidung zuständig. Eine Ausweisung ist somit bis dahin nicht möglich.

Die Mitglieder des Kreistages erhalten Ihre Anfrage und dieses Antwortschreiben in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen


Seefried